

solches natürl. Billigkeit, auch beschriebenen Kayserl. Rechte und sonderlich jetziger Kayserl. Mayt. ausgegangener Constitution gleichförmig und gemäß und auf freundl. Anhalten und fleißige Bitte vielgedachter Stände des Markgrafthums Nieder Lausitz solche ihre Verpflichtung und Statut anstatt römischer, Hungarischer und Böhmischer Königl. Mayt. Unsers Allergnädigsten Herrns und in Kraft dieses Briefes ratificiret angenommen und bekräftiget, auch solches alles durch diese offene Schrift publiciren und an den Tag geben wollen“.

Auch in der Landgerichtsordnung König Ferdinand I. ist einer Theilnahme der Stände gedacht. Im Eingang derselben heißt es: „Nachdem uns aus Königlichem Amt insonderheit geziehen und gebühren will, darob gnädigst zu halten, damit in allen Unfern Landen die gemeine Rechte, GerichtsStyl die Gerechtigkeit und Ordnung derselben bestellt, gehandhabt und geschüzet werde, — damit nun dasselbe alles zur — Besserung der gemeinen Landschaft geordnet, haben wir ihnen auff derselben unterthänigst Anlangen und Bitten nachfolgende GerichtsBestallung, laut derselben Artikeln, wie folget gnädigst geordnet und bestättiget;“ und ferner am Schlusse: „Was Irrsal aus dieser Ordnung ersprieße, vnd von nöthen mehrers dazu oder davon zu setzen, verlängern, bessern, verändern, oder gewißlich abzuthun, soll Königl. Mayt. als MargGraffen in NiederLausitz, mit Rath und Borwissen der Stände ernennetes Marggraffthums allzeit vorbehalten seyn.“ Die Anregung zu dieser Ordnung war also von den Ständen ausgegangen, der Erlaß derselben erfolgte unter landesherrlicher Autorität, das Recht der Stände auf eine berathende Theilnahme hierbei wurde aber ausdrücklich anerkannt.

Auch der König Matthias II. von Böhmen gab in der Resolutio gravaminum vom 12. Septbr. 1611 zu erkennen, daß es nicht in seiner Absicht lag, die Rechtsverfassung der Niederlausitz gegen den Willen der Stände zu ändern. Diese hatten sich in den bei der Thronbesteigung des Königs überreichten Landesbeschwerden darüber beschwert, daß von der Hof-Canzley zu Prag Verfügungen ergangen waren, welche den Niederlausitzer Provinzialgesetzen, Statuten und Gewohnheitsrechten zuwiderliefen und deshalb beantragt: „daß khaine Decreta, noch Rescripta aus der Canzley außgehen zu lassen, so den Landt Privilegien zuwider.“ In der Resolutio gravaminum erklärte der König: „Damit aber denselben Privilegiis vmb soviel mehr nachgegangen, Alß würde vor Rathjamb angesehen, Das die Stennde des Marggraffthums Niederlausitz glaubwürdige Abschrifften aller vnd jeder Ihrer Privilegien Statuten vnd wilköhren, sovil das Justitienwesen concerniren, in ein gewiß Buch verfaßeten vnd solches bey der Canzley vmb desto gewisser jederzeit nachrichtung einschicketen“¹⁾.

Nach alledem kann wohl als feststehend angenommen werden, daß unter Böhmischer Landeshoheit eine berathende Theilnahme der Stände bei der Gesetzgebung hergebracht war.

Was nun die Zeit der Sächsischen Landeshoheit betrifft, so bedurften die Landesherrn nach der Bestimmung des Traditionsrecesses, wonach den Ständen der Niederlausitz alle ihre Privilegien, Freiheiten, Rechte und

¹⁾ Diese Sammlung ist nicht zu Stande gekommen.